

24 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (16 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Entwurf einer 1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle hat jene Abänderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zum Gegenstand, die im Zuge der Vorberatungen einer in Aussicht genommenen umfangreichen Novellierung des bezogenen Bundesgesetzes dringend erforderlich geworden sind. Im wesentlichen handelt es sich hiebei um die Einführung der 45-Stunden-Woche im Bundesdienst in Anlehnung an die für die Privatwirtschaft bereits im Frühjahr durch Kollektivvertrag getroffene Regelung und um die Ermächtigung der Bundesregierung zur Erlassung einer neuen Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Der bisherige § 10 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes ist durch den Umstand gegenstandslos geworden, daß im Gehaltsgesetz 1956 auch das Gehaltsschema der Beamten der Verwendungsguppe D mit der Gehaltsstufe 1 beginnt und somit die bisherigen Unterschiede gegenüber dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe d entfallen sind.

Da im vorliegenden Entwurf die Regelung der Überstellung zusammenfassend im § 15 aufgenommen ist, hat die bisherige Sonderregelung im § 12 zu entfallen.

Zu Art. I Z. 2:

Zufolge der Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden auf 45 Stunden war der Teiler zur Berechnung des Entgeltes für eine

Wochentagsarbeitsstunde dementsprechend von 208,67 auf 195,63 festzusetzen.

Zu Art. I Z. 3:

Hiedurch soll bis zur Neuregelung des Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten des Bundes die grundsätzliche Anordnung getroffen werden, daß in Überstellungsfällen grundsätzlich die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Art. I Z. 4:

Die hier vorgesehene Regelung soll das volle Wirksamwerden der 45-Stunden-Woche für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II (Arbeiter) bewirken.

Zu Art. I Z. 5:

Durch diese Bestimmung soll die Bundesregierung zur Erlassung einer Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete ermächtigt werden. Diese Verordnungsermächtigung entspricht in ihrem wesentlichen Inhalt der Ermächtigung des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. II:

Abs. 1 Z. 1 sieht als Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen der vorliegenden Novelle grundsätzlich den 1. Feber 1956 vor. Die die Einführung der 45-Stunden-Woche betreffenden Vorschriften sollen jedoch am 1. Juli 1959 wirksam werden (Abs. 1 Z. 2).

Zu Art. III:

Hier ist vorgesehen, daß die neuen Überstellungsbestimmungen, soweit sie für den Vertragsbediensteten günstiger sind, auch dann anwendbar sind, wenn der Vertragsbedienstete vor der Kundmachung der 1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle aufgenommen wurde.

2

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Juli 1959 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gredler, Holzfeind, Weinmayer und Prinke sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz das Wort ergriffen, die Regierungsvorlage angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (16 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Juli 1959

Dr. Hetzenauer
Berichterstatter

Aigner
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 16 der Beilagen.

Im Artikel III erster Satz ist der Termin „31. Dezember 1959“ durch „31. März 1960“ zu ersetzen.